



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0768/2017		Datum: 14.11.2017	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.2 B-Plan/Hr	
Betreff:			
Bebauungsplan Nr. 256 "Sport- und Mehrzweckhalle Lay", Änderung und Erweiterung Nr. 2 - Aufstellungsbeschluss -			
Gremienweg:			
15.03.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
05.03.2018	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
23.01.2018	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch - BauGB - die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 256 „Sport- und Mehrzweckhalle Lay“, Änderung und Erweiterung Nr. 2 im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Begründung:

Seit der Errichtung der Legiahalle als Sport und Mehrzweckhalle für den Stadtteil Lay hat sich in der Praxis gezeigt, dass die fußläufige Anbindung der Halle an den Ort zu wünschen übrig lässt. Derzeit besteht die maßgebliche Anbindung durch den Layer Bergweg, der im betreffenden Bereich eine Breite von ca. 4 m aufweist. Ein Gehweg ist nicht vorhanden. Dies führt dazu, dass sich insbesondere bei Veranstaltungen der Fußgänger- und Pkw-Verkehr gegenseitig behindern bzw. auch gefährliche Verkehrssituationen nicht ausgeschlossen werden können, wenngleich eine Unfallhäufung in der Vergangenheit nicht feststellbar war.

Da der gültige Bebauungsplan Nr. 256 die an den Layer Bergweg angrenzenden Flächen als Flächen zum Erhalt von Bepflanzungen und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festsetzt, ist für die Herstellung des Gehweges zunächst eine Änderung des Bebauungsplans durchzuführen.

Neben der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Gehweg, soll im Anschluss an das Wohnhaus Layer Bergweg 66 eine zusätzliche Wohnbaufläche geschaffen werden. Diese befindet sich etwa auf gleicher Höhe wie das gegenüberliegende Wohnhaus Im Himmelberg 19, womit eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung der Siedlungsfläche erfolgt. Gleichmaßen bleibt eine ausreichend große Freifläche für den Naturschutz sowie als Abgrenzung zur Halle mit ihren Parkplätzen erhalten.

Da die Planung unmittelbar an das FFH-Gebiet Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel sowie an das Vogelschutzgebiet Mosel und Untermosel angrenzt, war zunächst die Verträglichkeit der Planung mit diesen Schutzziele und dem Artenschutz zu prüfen. Dies erfolgte durch eine „Spezielle

artenschutzrechtliche Prüfung“ und eine „FFH-Verträglichkeitsvorprüfung“ vom November 2017 des Büros Ökologik GbR aus Kuhnhöfen. Im Ergebnis treten unter Berücksichtigung der im Gutachten genannten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein. Konflikte der Planung mit dem angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebiet konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.

Mit der Novelle des Baugesetzbuchs vom 13. Mai 2017 wurde der § 13b befristet in das BauGB eingeführt. Demnach kann die Entwicklung von im Außenbereich gelegenen Wohnbauflächen bis zu einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² im beschleunigten Verfahren erfolgen, sofern sich die Flächen an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Im Übrigen gelten die Verfahrensvoraussetzungen des § 13a BauGB entsprechend. Insgesamt werden die Voraussetzungen der §§ 13a und 13b BauGB erfüllt:

- Die geplante Grundfläche soll insgesamt deutlich weniger als 10.000 m² betragen.
- Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Der Ortsbeirat Lay wird an der Planung beteiligt. Über das Ergebnis wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Anlage/n:
Lageplan